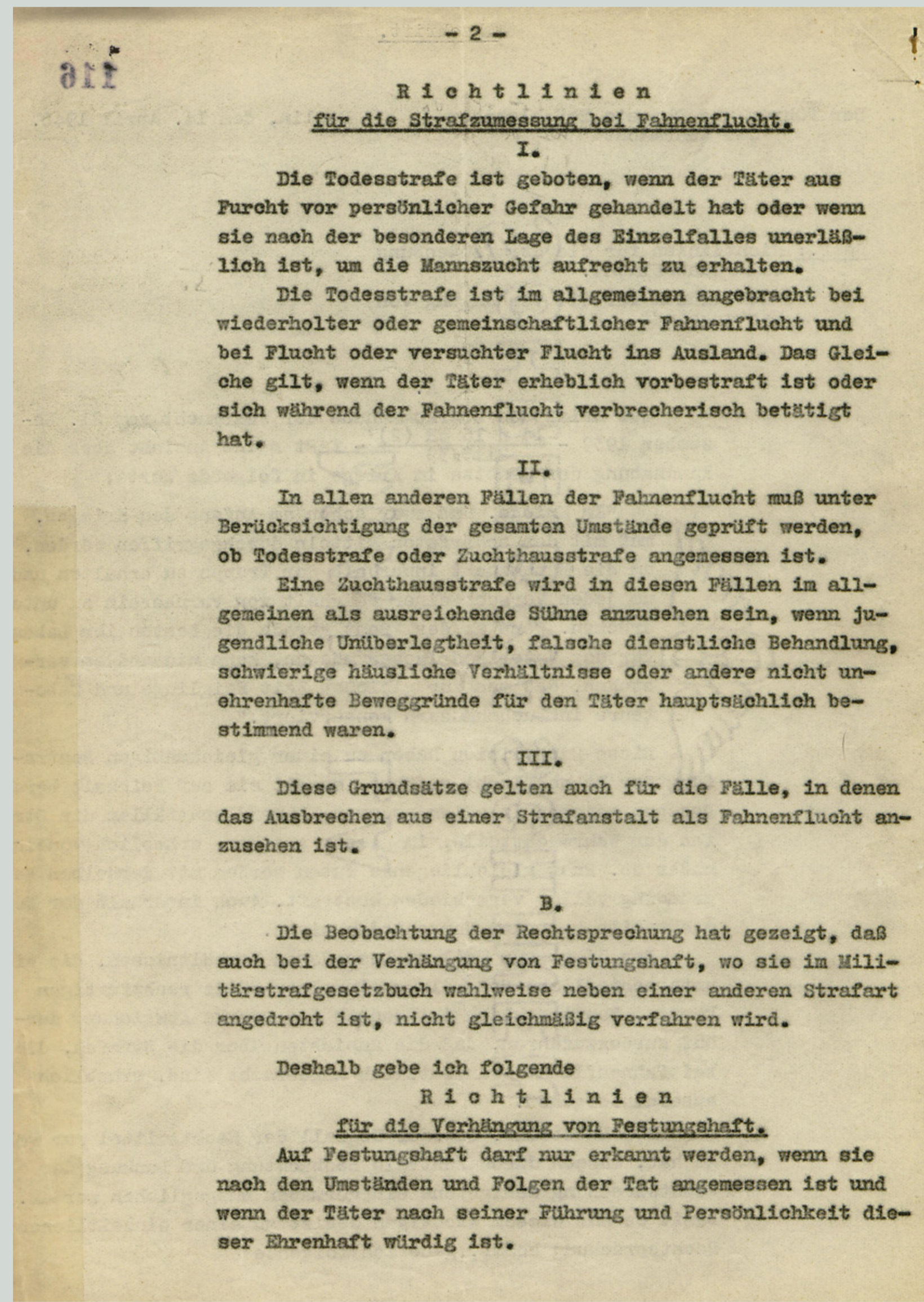


# Verschärfung der Rechtsvorschriften

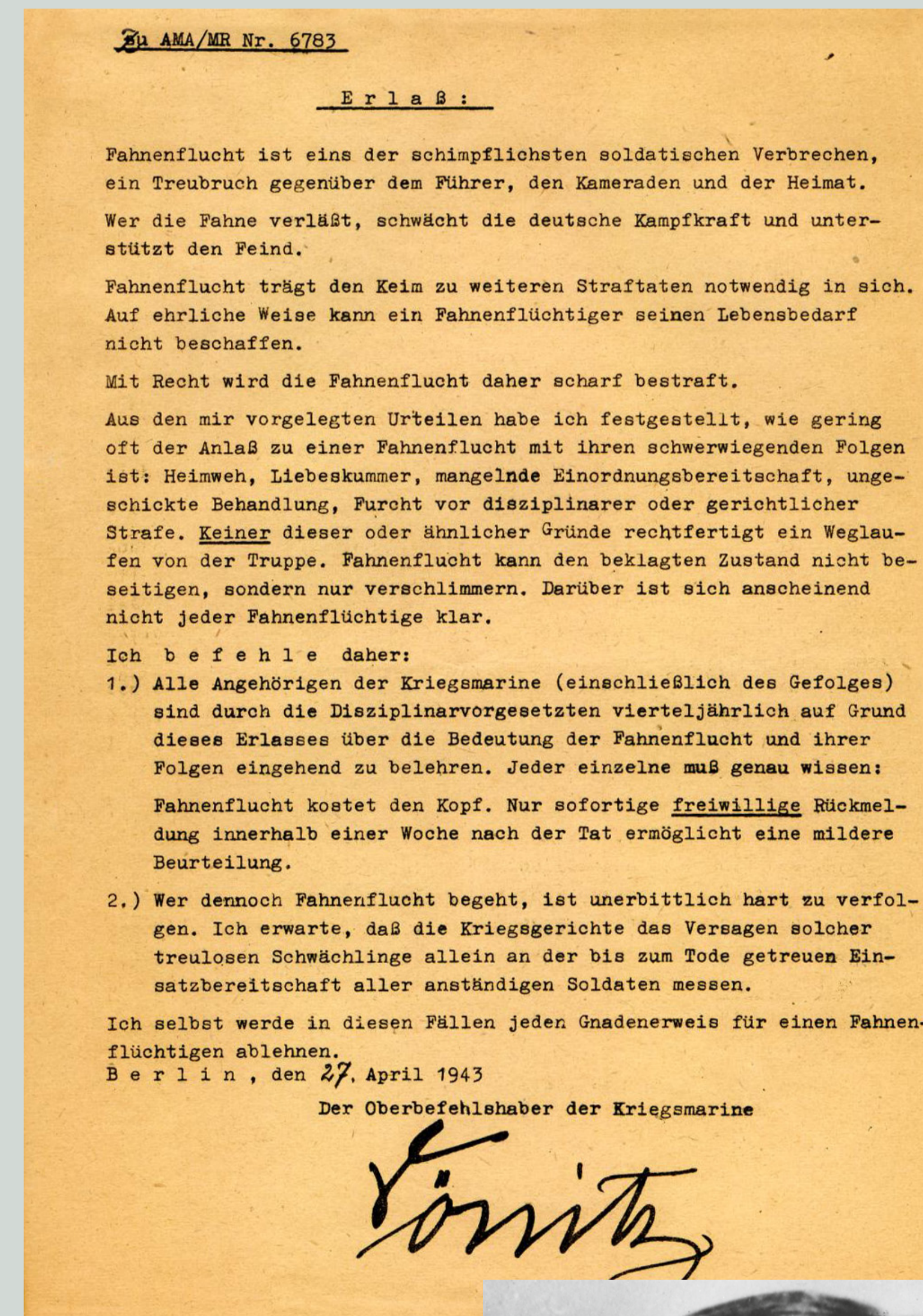
## »Richtlinien für die Strafzumessung bei Fahnenflucht«, 4. April 1940 (Auszug).

Die von Adolf Hitler als Oberbefehlshaber der Wehrmacht ein halbes Jahr nach Kriegsbeginn erlassenen Richtlinien regelten, unter welchen Umständen die Todesstrafe »geboten« oder »angebracht« sei, aber auch, in welchen Fällen Wehrmachtrichter befugt waren, die »gesamten Umstände« der Tat zu prüfen und Zuchthausstrafen zu verhängen. Die einzelnen Kriterien sind in den Richtlinien nur kurz aufgeführt und ermöglichten unterschiedliche Auslegungen. Dies öffnete einen Handlungsspielraum, den Militärjuristen oft für verschärfende Interpretationen nutzten.

Bundesarchiv-Militärarchiv, RH 12-23/647, Bl. 116, Rückseite



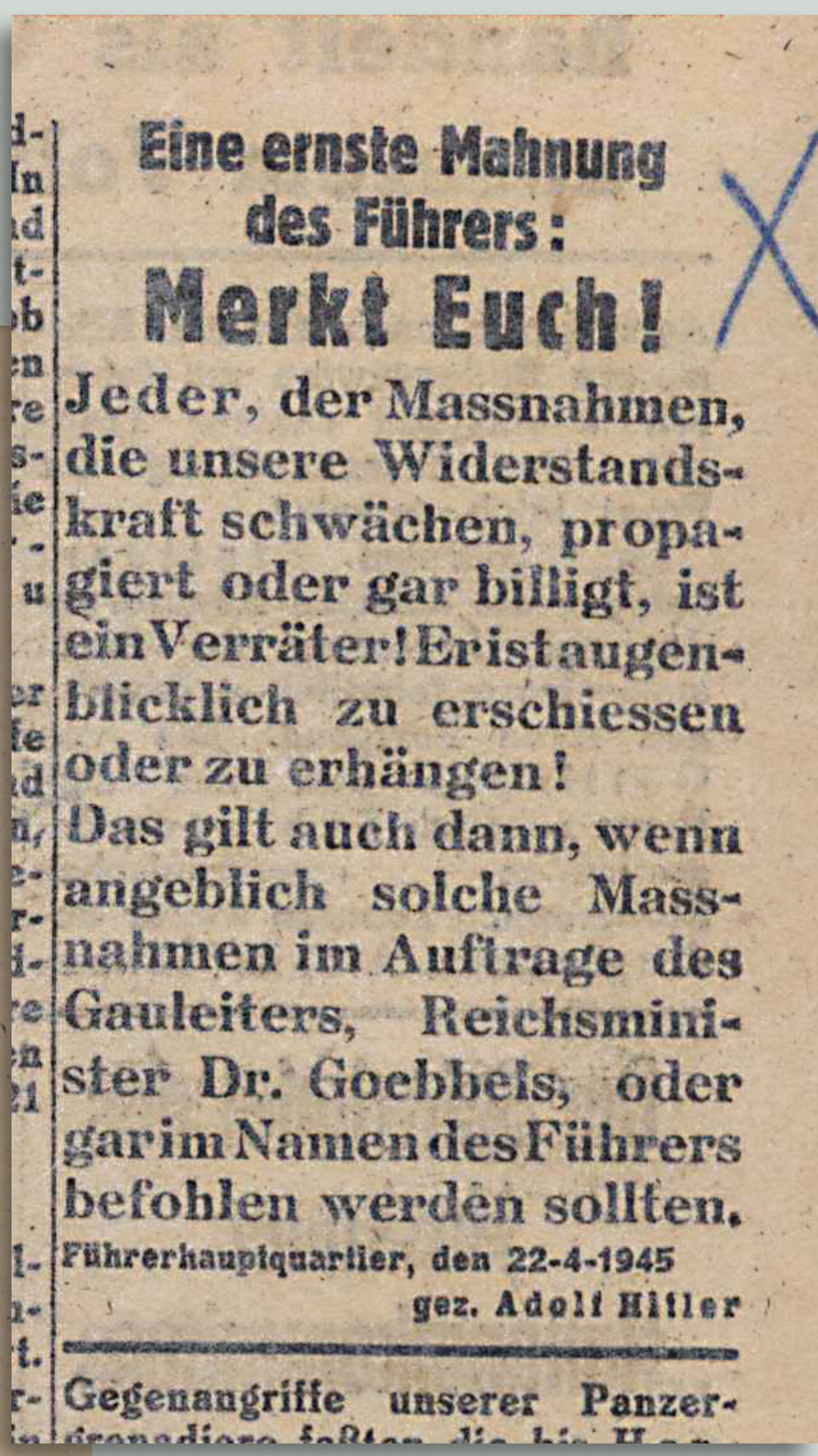
Deutsche Militär Richter verfügten bereits zu Beginn des Zweiten Weltkrieges über alle Möglichkeiten, schwerste Strafen zu verhängen. So verurteilten Militärgerichte in den ersten Monaten nach dem Überfall auf Polen mehr als 100 Kriegsdienstverweigerer, meist Zeugen Jehovas, zum Tode. Im weiteren Kriegsverlauf, insbesondere nach der Kriegswende 1942/43, ging die Wehrmachtjustiz zunehmend härter gegen Ungehorsame und Abweichler unter den deutschen Soldaten vor. Immer neue Verordnungen, Befehle und Erlasse erhöhten die Strafandrohungen für einzelne Delikte und kriminalisierten alle Verhaltensweisen, die dem geforderten bedingungslosen Gehorsam entgegenstanden. Die stetige Radikalisierung gipfelte gegen Ende des Krieges in Befehlen, die selbst niedrigste verfahrensrechtliche Standards außer Kraft setzten.



## Erlaß zum Umgang mit Fahnenflüchtigen, 27. April 1943.

Der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine, Karl Dönitz, sah im fünften Kriegsjahr Desertion nur noch als »Versagen treuloser Schwächlinge«. Auch in »minder schweren Fällen« oder bei »jugendlicher Unüberlegenheit« sollte nicht von der Höchststrafe abgesehen werden. Der Erlaß zeigt beispielhaft, in welchem hohem Maß Befehlshaber der Wehrmacht Einfluss auf die Militärjustiz nahmen, um abschreckende Urteile zu erwirken.

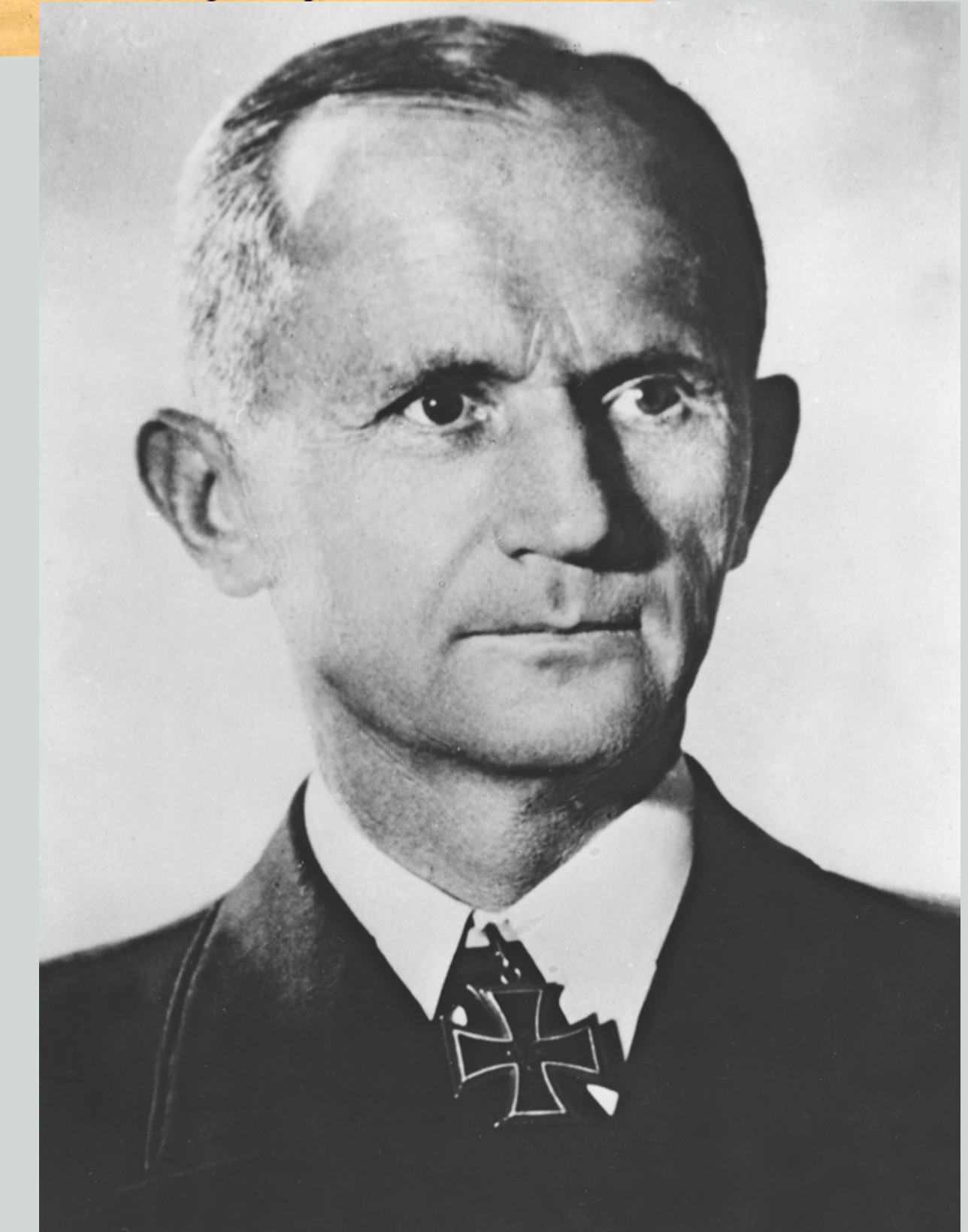
Bundesarchiv-Militärarchiv, N 623/67



## »Der Panzerbär. Kampfblatt für die Verteidiger Gross-Berlins«, 23. April 1945.

Der in der Zeitung abgedruckte Führerbefehl steht beispielhaft für die Willkür in den letzten Kriegswochen. Kurz vor der Kapitulation nahm der Terror gegen alle jene freien Lauf, die sich den Durchhalteparolen verweigerten. Auch eine große Zahl solcher Soldaten, die von ihrer Truppe abgenommen waren oder ohne gültige Papiere angetroffen wurden, verlor ihr Leben. Sie alle konnten als »Verräter« gelten, die die »Widerstandskraft schwäch[t]en«, und exekutiert werden.

Bundesarchiv, ZF 5187



Karl Dönitz (1891–1980), 1942.

Karl Dönitz war seit 1943 Großadmiral sowie Oberbefehlshaber der Kriegsmarine und damit deren oberster Gerichtsherr. Nach dem Tod Adolf Hitlers wurde er letztes Staatsoberhaupt des »Dritten Reiches«. Dönitz wurde im Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher 1946 zu zehn Jahren Haft verurteilt. Er verbüßte die Haft bis 1956 im alliierten Kriegsverbrechergefängnis Spandau in Berlin.

Ullstein Bilderdienst, Berlin, 68153